



**Satzung der Stadt Frechen
über die Entsorgung des Inhalts von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.10.2017**

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes, der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der derzeit jeweils geltenden Fassung, auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Frechen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiberin/ Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin/ jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung und die Übernahme des Inhalts ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).



- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte/ den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen wurde.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung gemäß dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die mit der Entleerung und Abfuhr Beschäftigten verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (3) Die weitergehenden Einleitungsbegrenzungen der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin/ jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und dieser den zu entsorgenden Inhalt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Im Einzelfall kann durch die Stadt auf Antrag für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Durch die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer ist nachzuweisen,



dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in Einklang mit den wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis gilt mit Vorlage einer wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden als erbracht.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Stadt oder beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge die Entleerung mit vertretbarem Aufwand durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich und der Deckel durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Mängel im Sinne des Absatzes 1 sind nach Aufforderung durch die Stadt von der Grundstückseigentümerin/ dem Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im Abstand von zwei Jahren, zu entsorgen. Ein Bedarf liegt vor, wenn der Schlammspeicher der Anlage zu mindestens zur Hälfte gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist von der Grundstückseigentümerin/ dem Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) einer beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweislich nicht vor, wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres erfolgt durch die Stadt eine erneute Prüfung des Abfuhrbedarfs, zu der von der Grundstückseigentümerin/ dem Grundstückseigentümer ein aktuelles Wartungsprotokoll im Sinne des Satzes 3 vorzulegen ist. Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer hat die Entleerung rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zur Hälfte des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, liegt ein Bedarf vor wenn die Grube bis auf 80 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer hat die Entleerung rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu beantragen.



- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der genaue Zeitpunkt sowie Art und Weise der Entsorgung werden durch die Stadt festgelegt.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt darüber hinaus die zur Durchführung der in dieser Satzung beschriebenen Tätigkeiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Bei einem Eigentümerwechsel sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümerin/Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich hierüber zu benachrichtigen.

§ 8

Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Frechen ist gemäß der §§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 LWG NRW zur Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Abwassers aus abflusslosen Gruben verpflichtet und kann hiermit gemäß § 56 Satz 3 WHG auch Dritte beauftragen. Den Bediensteten der Stadt oder den beauftragten Dritten ist zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den betreffenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren (§ 98 Absatz 1 LWG NRW). Beauftragte Dritte haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.



- (2) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zweck der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß der §§ 60 und 61 WHG, 56 Absatz 1 LWG NRW und 8 Absatz 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Dies umfasst auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannt sachkundige Personen gemäß § 12 SüwVO NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder von mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen hiervon sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Absätze 2 und 6 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin/ der Eigentümer des Grundstücks bzw. die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach Errichtung oder wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Absätze 3 und 4 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Dies gilt auch, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen sind gemäß § 9 Absatz 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten als solche die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610, soweit die SüwVO Abw NRW hierzu keine abweichenden Regelungen trifft.



- (6) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen und der Stadt durch die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte/ den Erbbauberechtigten unverzüglich nach Aushändigung durch die sachkundige Person vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Gemäß § 11 SÜwVO Abw NRW bedürfen private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit geprüft wurden, keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Notwendigkeit und Zeitpunkt der Sanierung ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW. Über Abweichungen von den hierin festgelegten Fristen entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 10 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer Benutzung ihrer/ seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie/er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer ihren/seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie/er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf Grundlage der Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.



§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen/ Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3 bis 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten zudem auch für schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte sowie tatsächliche Benutzerinnen/Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) sich entgegen § 4 nicht an die Entsorgung anschließt oder diese nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Absatz 2 zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Absätze 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) der Auskunftspflicht nach § 7 Absatz 2 und 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Absatz den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Absatz 2 das Betreten und Befahren des Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 7 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG).

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen außer Kraft.